

coia

court of innovative
arbitration

Nutzerleitfaden

Version vom
1. Juli 2015

1. Einleitung

Ziel dieser Anleitung ist es lediglich, einen Überblick über COIA-Schiedsverfahren zu geben. Die Lektüre dieses Nutzerleitfadens, der unverbindlich ist und ausschließlich für Informationszwecke erstellt wurde, entbindet die Parteien (bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten) nicht davon, sich mit der COIA-Schiedsordnung vertraut zu machen.

Soweit im Folgenden auf "Artikel" verwiesen wird, sind damit solche der COIA-Schiedsordnung gemeint.

2. Was ist die Voraussetzung für die Nutzung von COIA?

Jedermann kann COIA nutzen. Die einzige Voraussetzung ist, dass die Parteien der Streitigkeit vereinbart haben, dass diese Streitigkeit nach der COIA-Schiedsordnung entschieden werden soll. Eine solche Vereinbarung kann vor oder nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden, bedarf aber in jedem Fall der Schriftform. Das schließt in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Schiedsverfahrensrecht jede Form der Übermittlung ein, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht (Artikel 1.1), also u.a. per Fax.

Es wird empfohlen, dass Parteien, die Streitigkeiten durch COIA entscheiden lassen möchten, die auf der COIA-Website abrufbare Muster-Schiedsklausel verwenden.

3. Wie wird ein COIA-Schiedsverfahren eingeleitet?

Damit ein COIA-Schiedsverfahren eingeleitet wird, muss eine Schiedsklage beim COIA-Sekretariat (Artikel 5.1) eingereicht und die entsprechende nicht erstattungsfähige Verfahrensgebühr auf das COIA-Bankkonto eingezahlt werden (Artikel 18.1).

Eine zeitsparende, aber nicht zwingend zu verwendende Vorlage für Schiedsklagen steht auf der COIA-Website zum Download bereit. Beim Einreichen einer Schiedsklage müssen Parteien sich (wie bei jedem anderen Schriftsatz) an die COIA-Richtlinien zu Schriftsätzen halten, die auf der COIA-Website veröffentlicht sind. Diese Richtlinien helfen dabei, die Abläufe zu rationalisieren und so effektiver zu gestalten.

Sobald eine Schiedsklage unter Einhaltung der COIA-Schiedsordnung eingereicht und die entsprechende Verfahrensgebühr gezahlt wurde, entscheidet das COIA-Sekretariat, ob zwischen den Parteien prima facie eine schriftliche Schiedsvereinbarung zugunsten COIA besteht. Falls das der Fall ist (Artikel 11.3), legt das COIA-Sekretariat einen von den Parteien zu zahlenden Kostenvorschuss fest, leitet die Schiedsklage an den Beklagten weiter und setzt Fristen für die Klageerwidern und die Zahlung des Kostenvorschusses.

4. Wie wird der Schiedsrichter ernannt?

COIA-Schiedsverfahren werden vor einem Einzelschiedsrichter durchgeführt, der aus den Schiedsrichtern ausgewählt wird, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Schiedsklage auf der COIA-Website genannt sind (Artikel 7.1).

Sobald das COIA-Sekretariat entschieden hat, dass das Schiedsverfahren eingeleitet werden kann, setzt es den Parteien eine Frist, um sich auf einen dieser Schiedsrichter zu einigen – sofern die Parteien nicht bereits eine solche Einigung an das COIA-Sekretariat mitgeteilt haben (Artikel 11.3).

Falls die Parteien sich auf einen Schiedsrichter geeinigt haben (sei es von Beginn an oder innerhalb der vom COIA-Sekretariat gesetzten Frist), ernennt das COIA-Sekretariat diesen Schiedsrichter. Falls es keine solche Einigung gibt, wählt das COIA-Sekretariat einen der Schiedsrichter aus und ernennt diesen, wobei es dabei insbesondere Arbeitssprachen, Spezialgebiete, anhängige Fälle und ersichtliche Interessenskonflikte berücksichtigt (Artikel 7.1).

Sobald der auf diese Weise ernannte Schiedsrichter seine Ernennung angenommen hat, übernimmt er/sie die Verantwortung für das Verfahren.

5. Wie geht das Verfahren weiter?

Nachdem der Kostenvorschuss gezahlt wurde und der Beklagte seine Klageerwidern eingereicht oder dies innerhalb der relevanten Frist versäumt hat, entscheidet der Schiedsrichter über den weiteren Gang des Verfahrens (Artikel 13.3). Abhängig von den Umständen mag er durchaus bereits jetzt den Schriftsatztausch für beendet erklären, die Parteien nach ihren Kosten fragen und einen Schiedsspruch erlassen. Alternativ mag er spezifische Fragen an die Parteien richten, eine vollständige zweite Schriftsatzrunde anordnen oder entscheiden, dass eine mündliche Verhandlung (nicht notwendig in Form eines persönlichen Treffens) erforderlich ist (Artikel 14).

6. Was können die Parteien bezüglich des Schiedsspruchs erwarten?

Der Schiedsspruch wird auf Grundlage der Rechtsregeln erlassen, die von den Parteien gewählt wurden. Fehlt eine Rechtswahl, wendet der Schiedsrichter allgemeine Grundsätze von Gerechtigkeit und Fairness (ex aequo et bono) an, sofern er es nicht für angemessener hält, diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, welche die engste Verbindung zu dem Rechtsstreit aufweisen (Artikel 16).

Der Schiedsrichter wird bestrebt sein, den Schiedsspruch so schnell wie möglich zu erlassen, im Grundsatz jedoch spätestens sechs Monate nach Zahlung des anfänglich festgelegten Kostenvorschusses (Artikel 17.4).

Der Schiedsspruch ergeht mit Begründung, sofern nicht einer der folgenden beiden Fälle vorliegt (Artikel 17.1):

- Die Parteien haben sich geeinigt, dass keine Begründung erfolgen soll.

- Eine Partei hat ihren Anteil am Kostenvorschuss nicht gezahlt und der Schiedsrichter entspricht dem Antrag der anderen Partei, einen Schiedsspruch ohne Begründung zu erlassen (Artikel 17.3).

Der Schiedsspruch wird in den meisten Staaten der Welt vollstreckbar sein, da er in den Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche fällt.

Sofern keine der Parteien binnen 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs widerspricht, darf der Schiedsspruch in anonymisierter Form veröffentlicht werden, nachdem den Parteien die Möglichkeit gegeben wurde, Kommentare zur anonymisierten Version abzugeben.